Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters, zum Rat und zu den Bezirksvertretungen der Stadt Bielefeld am 13. September 2020

1. Einsicht in das Wählerverzeichnis

1.1 Das Wählerverzeichnis zu den Kommunalwahlen für die Stimmbezirke der Stadt Bielefeld wird in der Zeit vom **24. bis 28. August 2020** während der allgemeinen Öffnungszeiten an folgender Stelle für Wahlberechtigte zur Einsicht bereitgehalten:

Wahlteam, Herforder Str. 76, 3. Etage, Zimmer 312

- 1.2 Jede/Jeder Wahlberechtigte kann die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu ihrer/seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine Wahlberechtigte/ein Wahlberechtigter die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie/er Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 Bundesmeldegesetz eingetragen ist.
- 1.3 Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.
- 1.4 Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.

2. Einspruch gegen das Wählerverzeichnis

- 2.1 Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann in der Zeit vom 24. bis 28. August 2020, spätestens am **28. August 2020 bis 12.00 Uhr**, bei dem Wahlteam, Herforder Str. 76, 3. Etage, Zimmer 312, Einspruch einlegen.
- 2.2 Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, hat der Einspruchsführer die erforderlichen Beweismittel zu erbringen.

3. Wahlbenachrichtigung

- 3.1 Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens zum **23. August 2020** eine Wahlbenachrichtigung.
- 3.2 Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.
- 3.3 Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein und Briefwahlunterlagen beantragt haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Beantragung eines Wahlscheins

- 4.1 Wer einen von der Stadt Bielefeld ausgestellten Wahlschein hat, kann an der Wahl in der Stadt Bielefeld durch **Stimmabgabe** in einem **Stimmbezirk seines Wahlbezirks** oder durch **Briefwahl** teilnehmen.
- 4.2 Einen Wahlschein erhält auf Antrag
 - a) ein/e in das Wählerverzeichnis eingetragene/r Wahlberechtigte/r
 - b) ein/e **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene/r** Wahlberechtigte/r,
 - aa) wenn sie/er nachweist, dass sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis versäumt hat
 - bb) sie/er aus einem von ihr/ihm nicht zu vertretenden Grund nicht in das Wählerverzeichnis aufgenommen worden ist
 - cc) ihre/seine Berechtigung zur Teilnahme an der Wahl erst nach der Einspruchsfrist entstanden ist oder sich herausstellt.
- 4.3 Wahlscheine können von in das Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten nur bis zum **11. September 2020, 18.00 Uhr**, bei der Stadt Bielefeld mündlich, schriftlich oder elektronisch beantragt werden.

Im Falle nachweislich plötzlicher Erkrankung, die ein Aufsuchen des Wahlraumes nicht oder nur unter nicht zumutbaren Schwierigkeiten möglich macht, kann der Antrag noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, gestellt werden.

Versichert ein/e Wahlberechtigte/r glaubhaft, dass ihr/ihm der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist, kann ihr/ihm bis zum Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, ein neuer Wahlschein erteilt werden.

Nicht in das Wählerverzeichnis eingetragene Wahlberechtigte können aus den unter 4.2 Buchstabe b) angegebenen Gründen den Antrag auf Erteilung eines Wahlscheines noch bis zum Wahltag, 15.00 Uhr, stellen.

Verlorene Wahlscheine werden nicht ersetzt.

- 4.4 Wer den Antrag für eine/einen andere/n stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Ein/e Wahlberechtigte/r mit Behinderungen kann sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.
- 4.5 Mit dem Wahlschein erhält die/der Wahlberechtigte
 - einen amtlichen Stimmzettel seines Wahlbezirks für die Ratswahl und einen amtlichen Stimmzettel seines Stadtbezirks für die Bezirksvertretungswahl sowie einen amtlichen Stimmzettel für die Wahl der Oberbürgermeisterin/des Oberbürgermeisters
 - einen amtlichen blauen Stimmzettelumschlag
 - einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift des Wahlteams der Stadt Bielefeld sowie
 - ein Merkblatt für die Briefwahl.

4.6 Die Abholung von Wahlschein und Briefwahlunterlagen für eine/einen andere/anderen ist nur möglich, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme der Unterlagen durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachgewiesen wird und die bevollmächtigte Person nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt; dies hat sie der Stadt Bielefeld vor Empfangnahme der Unterlagen schriftlich zu versichern. Auf Verlangen hat sich die bevollmächtigte Person auszuweisen.

5. Verfahren der Briefwahl

- 5.1 Bei der Briefwahl muss die Wählerin/der Wähler den Wahlbrief mit den Stimmzetteln und dem Wahlschein so rechtzeitig absenden, dass der Wahlbrief bei der Stadt Bielefeld spätestens am Wahltage bis 16.00 Uhr eingeht.
- 5.2 Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich befördert. Er kann auch beim Wahlteam der Stadt Bielefeld und den Bezirksämtern abgegeben werden.

Bielefeld, den 18.08.2020

i. V.

Dr. Witthaus